

100. Aussperrung eines Arbeitnehmers von Seiten eines Arbeitgeberverbandes durch Versagung eines „Handzettels“ der Arbeitsnachweisstelle des Verbandes.

B.G.B. § 826.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1907 i. S. Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, eingetr. Ver. (Bekl.) w. B. (Kl.).

Rep. VI. 367/06.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hatte in der Zeit bis zum 30. September 1904 in der von der Handelsgesellschaft Bernhard F. in Berlin betriebenen Metallwarenfabrik als Schleifer gearbeitet. Zu dieser Zeit brach unter Arbeitern der Metallwarenbranche in Berlin ein Streit aus, der nach der unbestritten gebliebenen Behauptung des Klägers auch zur Aussperrung von Arbeitern durch die Arbeitgeber führte. Dabei wurde auch der Kläger arbeitslos.

Während der Dauer dieses Kampfes leiteten am 9. Dezember 1904 Vertrauensmänner der Arbeitgeber, darunter Gustav F., eine Anzahl Arbeitswilliger nach der Fabrik von F. D. Dabei schob der Kläger, der als Streikposten diente, um zu diesen Arbeitswilligen zu gelangen, deren Begleiter F. durch einen Stoß mit dem Ellenbogen beiseite und richtete an einen der Arbeitswilligen unter dem Hinweis darauf, daß gestreikt werde, die Aufforderung, mit ihm nach dem Gewerkschaftsbureau zu gehen, wo ihm Arbeit nachgewiesen werden solle. Wegen dieser Handlung wurde gegen den Kläger ein Strafverfahren eingeleitet; das Amtsgericht I in Berlin sprach ihn aber frei, weil es auf Grund ärztlichen Gutachtens annahm, daß er sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, und seine freie Willensbestimmung dadurch ausgeschlossen gewesen sei. Den gleichen Ausgang hatte schon im Jahre 1902 ein anderes Strafverfahren genommen, das gegen den Kläger, weil er im Jahre 1900 einen jungen Burschen auf der Straße mißhandelt hatte, eingeleitet worden war. Damals war der Freisprechung eine sechswöchige Beobachtung des Klägers in einer Irrenanstalt vorhergegangen.

Nachdem der erwähnte Streit und die Arbeiteraussperrung im März 1905 beendet waren, wollte der Kläger wieder bei der Firma Bernhard F. als Schleifer in Arbeit treten. Die Firma war indes zu dieser Zeit Mitglied des verklagten Vereins, und nach dessen Statut war sie unter Konventionalstrafe verpflichtet, nur solche Arbeiter in ihre Dienste zu nehmen, die im Besitze eines von der Arbeitsnachweisstelle des Vereins erteilten Ausweises, eines sogenannten Handzettels, waren. Dem Kläger war die Ausstellung eines solchen von der Arbeitsnachweisstelle verweigert worden, und zwar insolge

einer von der Leitung des Vereins mit Rücksicht auf das Verhalten des Klägers am 9. Dezember 1904 getroffenen Anordnung.

Der Kläger forderte unter der Behauptung, daß der verklagte Verein dauernde Arbeitsperre über ihn verhängt und ihn dadurch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich in seinem Erwerbe und Fortkommen geschädigt habe, Aufhebung der Sperre und Schadenersatz und beantragte, den Beklagten zu verurteilen:

- a) die über ihn für die Benutzung des Arbeitsnachweises verhängte Sperre aufzuheben und ihm weiterhin auf seinen Wunsch die vorgeschriebenen Handzettel abgestempelt auszuhändigen;
- b) ihm sofort 35 *M* und vom 22. März 1905 ab bis auf weiteres 7 *M* für jede Woche zu zahlen.

Bezüglich des Schadenersatzes hat er angeführt, er würde ohne die vom Beklagten verhängte Maßregel am 15. März 1905 als Schleifer bei der Firma Bernhard S. Stellung mit einem Wochenlohn von 35 *M* gefunden haben; in der Woche bis zum 22. März habe er wegen des Mangels eines Handzettels überhaupt keine Arbeit gefunden, von da ab nur solche in einer geringer bezahlten Tätigkeit, nämlich mit 28 *M* Wochenlohn. Solange ihm der Handzettel vorenthalten werde, sei es ihm, wenn nicht unmöglich, so doch in hohem Grade erschwert, in Berlin als Metallschleifer Arbeit zu finden.

Der Beklagte trug auf Klageabweisung an; er bestritt, daß in der Versagung des Handzettels für den Kläger eine irgendwie rechtswidrige Handlungsweise zu befinden sei. Diese Versagung sei wegen des Vorgangs vom 9. Dezember 1904 nur zeitweilig verhängt worden; nachträglich habe sich aber herausgestellt, daß der Kläger überhaupt eine Persönlichkeit sei, die als ungeeignet zur Beschäftigung in den dem Vereine angehörenden Betrieben angesehen werden müsse.

Das Landgericht wies nach Erhebung von Beweis die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers änderte das Kammergericht das landgerichtliche Urteil, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, bezüglich der für die Zeit vom 1. Juni 1906 ab erhobenen Schadenersatzansprüche dahin ab, daß die Ansprüche des Klägers dem Grunde nach für die Zeit nach dem 1. Juni 1906 für gerechtfertigt erklärt wurden. In diesem Umfange wurde die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen.

Das Reichsgericht hat auf die Revision des Beklagten, unter Zurückweisung der Anschließung des Klägers, die erstinstanzliche Entscheidung wieder hergestellt.

Aus den Gründen:

... „Der Vorinstanz ist insoweit, als sie zum Nachteile des Beklagten erkannt und die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen hat, nicht beizutreten gewesen.

Nach den Feststellungen des Berufungsurteils haben im März 1905 dem verklagten Vereine etwas über 100 Berliner Metallwarenfabrikanten angehört, während sich ihm etwas mehr als 80 Fabriken nicht angeschlossen hatten. Auf welcher Seite sich die meisten bedeutenden Betriebe befanden, und wie groß die Zahl der beiderseits beschäftigten Metallschleifer gewesen ist, hat sich durch die auf Antrag der Parteien vorgenommene Beweisaufnahme nicht feststellen lassen. In betreff der Wirkung, welche die Vorenthaltung des Handzettels für den Kläger hatte, ist in dem angefochtenen Urteile bemerkt, das Berufungsgericht glaube nach seiner Kenntnis der Berliner Verhältnisse dem Kläger, daß ihm durch diese Vorenthaltung die Erlangung von Arbeit auch bei den außerhalb des Vereins stehenden Metallfabriken Berlins erschwert worden sei.

Bei der rechtlichen Beurteilung hat die Vorinstanz zwei Zeitabschnitte unterschieden. Sie nimmt an, daß der verklagte Verein nach dem Verhalten des Klägers am 9. Dezember 1904 zur dauernden Versagung des Handzettels an sich berechtigt gewesen sei. Die Aussperrung des Klägers habe aber mit dem Augenblicke aufgehört eine sittlich berechtigte Maßregel zu sein, als die Vertreter des Beklagten sichere Kenntnis davon erlangt hätten, daß sich der Kläger bei dem Vorfalle vom 9. Dezember 1904 in einem seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustande befunden habe. Diese Kenntnis hätten die gesetzlichen Vertreter des Beklagten durch das im gegenwärtigen Prozesse eingeholte ärztliche Gutachten spätestens Ende Mai 1906 erlangt. Sie hätten deshalb alsbald die Aufhebung der Sperre veranlassen müssen; darin, daß sie das nicht getan hätten, sei eine den Verein zum Schadensersatz aus § 826 und § 31 B.G.B. verpflichtende Handlung zu finden.

Dem hat nicht beigeplichtet werden können.

Die von dem Beklagten geschaffene Arbeitsnachweisstelle hat

zunächst den Zweck, den Vereinsmitgliedern die Gewinnung von Arbeitskräften und den Beschäftigung suchenden Arbeitern die Auffindung von Arbeitsgelegenheit zu erleichtern; sie soll aber zugleich dazu dienen, einzelne Personen, die vom Leiter der Nachweisstelle oder vom Vereinsvorstande für ungeeignet gehalten werden, in einer der dem Vereine angehörenden Werkstätten beschäftigt zu werden, von diesen fernzuhalten. Eine gesetzliche Bestimmung, wodurch eine diesen Zweck verfolgende Einrichtung von Arbeitgeberverbänden verboten wäre, besteht nicht. In dem Urteile des erkennenden Senats vom 17. März 1904 (Entsch. in Zivils. Bd. 57 S. 418 fig.) ist die Frage angeregt, ob nicht eine solche Einrichtung unter Umständen als Umgehung der Bestimmungen in § 118 Abs. 1—3 und § 146 Nr. 3 Gew.O. anzusehen sei; einer grundsätzlichen Beantwortung dieser damals offen gelassenen Frage bedarf es auch jetzt nicht, da jedenfalls hier eine solche Umgehung nicht in Frage kommen kann. Nach den angezogenen Vorschriften soll der Arbeitnehmer, der aus der Beschäftigung eines Arbeitgebers austritt, in die Lage versetzt werden, sich bei der Auffuchung neuer Arbeitsgelegenheit über Ort, Dauer und Art seiner bisherigen Beschäftigung auszuweisen, ohne daß der Arbeitgeber, bei dem er sich um Arbeit bewirbt, wider seinen, des Arbeiters, Willen und Vorwissen aus dem ihm vorgelegten Arbeitszeugnis von dem etwaigen ungünstigen Urteile, das der frühere Arbeitgeber über den Inhaber des Zeugnisses gewonnen hat, Kenntnis erlangen kann. Darum handelt es sich hier nicht. Der Handzettel für den verklagten Verein ist von dessen Arbeitsnachweisstelle zunächst wegen des Vorkommnisses vom 9. Dezember 1904, also wegen einer Handlung, die der Kläger während eines Streiks oder einer Arbeiteraussperrung gegenüber einem Arbeitswilligen geleitenden Manne begangen hatte, versagt worden, und der Vorstand des Vereins hat nach seiner nicht widerlegten Angabe die Versagung aufrecht erhalten, weil er nachträglich erfahren hatte, daß der Kläger erhebliche Bestrafungen erlitten habe und auch in einer Weise krank sei, die im Interesse der Vereinsmitglieder seine Fernhaltung von ihren Betrieben geboten erscheinen lasse.

Es besteht kein Gesetz, durch das den Arbeitgeberverbänden verwehrt wäre, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß bezüglich solcher Personen, die sich bei einem Verbandsmitgliede um Beschäftigung

bewerben wollen, durch eine vom Verbande geschaffene Geschäftsstelle eine Vorprüfung darüber stattfindet, ob die sich bei ihr meldenden Personen nach ihrer Vergangenheit und insbesondere nach ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit etwa als zur Annahme in einem der dem Verbande angehörenden Betriebe von vornherein ungeeignet anzusehen seien. Auch gegen die guten Sitten verstößt eine solche Einrichtung nicht; es kann nur in der Art, wie dabei verfahren wird, unter Umständen eine unrechtmäßige Handlung im Sinne von § 826 B.G.B. zu befinden sein.

Die Vorinstanz nimmt an, daß dies hier zutreffe, indem sie die Verfassung des Handzettels lediglich als eine Maßregelung des Klägers wegen seines Verhaltens am 9. Dezember 1904 betrachtet und die Maßregelung mit Rücksicht auf den Zustand, in dem sich der Kläger zur Zeit seiner Handlung befunden hat, als unbillig hart ansieht. Sie wird hierbei der Verteidigung des Beklagten nicht gerecht, der sich zur Rechtfertigung der dauernden Vorenthaltung des Handzettels nicht allein auf den Vorgang vom 9. Dezember 1904, sondern auch auf die später zu seiner Kenntnis gelangten sonstigen Umstände beruft. Und in der Tat erscheint bei Berücksichtigung dieser Umstände das Verfahren des verklagten Vereins nicht als unsittlich im Sinne von § 826.

Es steht fest, daß der Kläger in der Zeit von 1886 bis 1899 neben einigen Bestrafungen wegen Übertretungen auch in sieben Fällen solche wegen Vergehen erlitten hat, wobei die ihm auferlegten Strafen in den einzelnen Fällen von 10 Tagen bis zu zwei Monaten Gefängnis betragen haben. Viel schwerer aber wiegt das, was in dem von der Vorinstanz als zutreffend erachteten Gutachten des Gerichtsarztes Dr. St. über die körperliche und geistige Beschaffenheit des Klägers konstatiert ist. Danach leidet dieser, zum Teil infolge von Unfällen, die er als Kind und als junger Mann erlitten hat, zum Teil auch infolge von Syphilis und lange fortgesetztem Alkoholmißbrauch, an Epilepsie und einem chronisch abnormen Geisteszustande. Dadurch ist seine freie Willensbestimmung nicht zu jeder Zeit ausgeschlossen; es treten aber bei ihm Perioden großer Launenhaftigkeit und stark gesteigerter Reizbarkeit und eigenartige Verwirrheitszustände ein, bei denen sich Trugwahrnehmungen mit ungewöhnlicher Deutlichkeit einstellen. Der Arzt hat ihn als einen Schwachsinigen bezeichnet, der durch den

Genuß auch ganz geringer Mengen von Alkohol, insbesondere beim Zutritt von Ärger, in starken akuten Erregungszustand gerät. Fest steht endlich, daß der Kläger bereits in zwei Fällen, wo er andere Personen körperlich mißhandelt oder tätlich beleidigt hatte, von den Strafgerichten freigesprochen worden ist, weil als erwiesen angenommen wurde, daß er die Handlungen in unzurechnungsfähigem Zustande vorgenommen hatte.

Wie es einem einzelnen Unternehmer trotz dem Mitleide, das dem Kläger bis zu einem gewissen Grade nicht zu versagen sein mag, nicht verargt werden könnte, wenn er einen Mann von der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Klägers in seinem Betriebe zu beschäftigen ablehnt, so kann auch den Vertretern des verklagten Vereins nicht der Vorwurf eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens gemacht werden, wenn sie die Anordnung getroffen haben, daß dem Kläger ein Handzettel des Vereins nicht erteilt, und ihm dadurch die Möglichkeit, bei einem der zum Vereine gehörigen Betriebe angenommen zu werden, entzogen werde.

Vom Kläger ist geltend gemacht worden, es möge nicht zu beanstanden sein, wenn die Arbeitsnachweisstelle des Vereins bezüglich einer Person, gegen deren Einstellung in einem Fabrikbetriebe wegen ihrer geistigen Abnormität Bedenken vorlägen, den einzelnen Mitgliedern von den betreffenden Umständen Mitteilung mache, aber es könne jedenfalls nicht gebilligt werden, wenn durch das Vereinsstatut den Mitgliedern die freie Entschliebung darüber, ob sie einer solchen Person Beschäftigung gewähren wollten, entzogen werde. Auch diese Erwägung ist indes nicht geeignet, eine Schadensersatzpflicht des Beklagten als begründet erscheinen zu lassen. Durch die Verfassung des Handzettels ist den Vereinsmitgliedern zu erkennen gegeben worden, daß der Kläger von der Arbeitsnachweisstelle oder dem dieser übergeordneten Vereinsorgane für ungeeignet angesehen wird, in einem der dem Vereine angehörenden Betriebe beschäftigt zu werden, und die Vereinsmitglieder wurden dadurch gehindert, dem Kläger Beschäftigung zu gewähren, ohne sich zuvor mit dem Vereinsvorstande zu verständigen. Wäre nun selbst zuzugeben, daß, da es sich beim Kläger um einen an einem krankhaften Geisteszustande leidenden Mann handelte, die freie Selbstbestimmung der einzelnen Mitglieder bezüglich der Annahme des Klägers nicht habe ausgeschlossen werden

dürfen, so würde daraus nur folgen, daß ein Vereinsmitglied, das mit Kenntnis des Sachverhaltes den Kläger in Arbeit nehmen wollte, hieran auch dann nicht gehindert war, wenn es insoweit zu einer Verständigung mit dem Vereinsvorstande nicht gelangte, daß es insbesondere dann nicht zur Zahlung der durch die Vereinsfazungen bestimmten Vertragsstrafe angehalten werden konnte (§ 138 Abs. 1 B.G.B.). Dagegen könnte aus einer solchen Erwägung nicht die Auffassung abgeleitet werden, daß die Versagung des Handzettels durch die Arbeitsnachweisstelle des Vereins eine sittenwidrige Handlung im Sinne von § 826 B.G.B. gewesen sei, und sich daraus ein Schadensersatzanspruch des Klägers, sei es auch nur der auf Erteilung des Handzettels, ergebe.

Vom Kläger ist in den Vorinstanzen die Meinung vertreten worden, der Beklagte könne sich auf die Umstände, die ihm erst nachträglich bekannt geworden seien, überhaupt nicht berufen; es komme vielmehr nur darauf an, ob die Versagung des Handzettels zu der Zeit, wo sie erfolgte, nach dem, was dem Vereinsvorstande damals bekannt war und ihn zu seiner Anordnung bestimmte, im Sinne von § 826 sittenwidrig gewesen ist. Die Revision hat diese Frage zur Nachprüfung des Reichsgerichts gestellt.

Die erwähnte Auffassung des Klägers ist schon grundsätzlich unrichtig. Zur Begründung eines Anspruchs auf Schadensersatz aus § 826 B.G.B. ist vor allem erforderlich, daß dem darauf in Anspruch Genommenen eine objektiv gegen die guten Sitten verstößende Handlungsweise zur Last fällt. Durfte er nach der tatsächlich gegebenen Sachlage so, wie geschehen, handeln, so kann die Schadensersatzpflicht nicht darauf gestützt werden, daß ihm diese Sachlage nicht oder nicht vollständig bekannt gewesen sei, und das, was er gewußt habe, seine Handlungsweise nicht als gerechtfertigt erscheinen lasse. Es schlagen hier dieselben Erwägungen ein, die in Fällen, wo es sich darum handelt, ob bei einem Dienstverhältnis der eine oder andere Teil zu einer vorzeitigen Aufhebung des Vertrages berechtigt ist, zu der Auffassung führen, daß zur Rechtfertigung der einseitigen Vertragslösung auch Tatsachen verwertet werden dürfen, die der betreffende Teil erst nachträglich in Erfahrung gebracht hat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 56 S. 372 flg.; v. Stau-

dingen, Komm. zum R.G.B. (2. Aufl.) Bem. 6 zu § 826, und die Bemerkungen zu § 70 R.G.B. in den Kommentaren von Staub (6./7. Aufl.) Anm. 1 und von Goldmann Anm. I, 2c.

Übrigens würde, selbst wenn die Meinung des Klägers an sich richtig wäre, sich daraus für ihn nach Lage der Sache keine günstige Folgerung ergeben. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Vorgang vom 9. Dezember 1904, die volle Zurechnungsfähigkeit des Klägers vorausgesetzt, ein genügender Anlaß gewesen wäre, ihn dauernd von der Beschäftigung in den zum verklagten Vereine gehörigen Betrieben auszuschließen und ihn dauernd den Nachteilen auszusetzen, welche die Versagung des Vereinshandzettels nach den Feststellungen der Vorinstanz für ihn auch bezüglich der Erlangung von Beschäftigung in einer außerhalb des Vereins stehenden Berliner Fabrik mit sich brachte. Denn möchte auch die dies bejahende Auffassung der Vorinstanz vielleicht auf einer allzustrengen Beurteilung des Vorgangs vom 9. Dezember 1904 beruhen, so ist doch zweifellos, daß sich der Kläger damals, wenn man seine Zurechnungsfähigkeit unterstellt, einer groben Ungehörigkeit schuldig gemacht hatte, welche die Versagung des Handzettels auf längere Zeit keinesfalls als unsittlich erscheinen ließ. Nun ist allerdings vom Kläger behauptet worden, diese Maßregel sei vom verklagten Vereine schon von vornherein dauernd verhängt worden; er hat aber für diese vom Gegner bestrittene Angabe keinen Beweis angeboten. Es kommt aber darauf auch nichts an. Die Versagung des Handzettels wurde für den Kläger nachteilig erst zu der Zeit, als der Streik oder die allgemeine Arbeiteraussperrung, in deren Verlauf der Vorgang vom 9. Dezember 1904 fiel, zu Ende ging, also, wie unstreitig ist, nicht vor dem 15. März 1905. Die Klage auf Schadensersatz und Erteilung eines Handzettels ist aber bereits am 8. April 1905 beim Gerichte eingereicht worden. Zu diesem Zeitpunkte und noch für längere Zeit danach war die Frist, für welche die Aussperrung des Klägers durch den Beklagten ohne Verstoß gegen die guten Sitten aufrecht erhalten werden durfte, keinesfalls abgelaufen. Noch im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens aber, das durch das landgerichtliche Urteil vom 16. Oktober 1905 beendet worden ist, waren dem Beklagten die Bestrafungen des Klägers und die Tatsache bekannt geworden, daß er in zwei Fällen wegen an sich strafbarer Handlungen angeklagt

gewesen, aber, weil man ihn nach ärztlichem Gutachten infolge geistiger Abnormität nicht als zurechnungsfähig erachtet hatte, freigesprochen worden war. Der Beklagte hat dies auch schon in der ersten Instanz als Grund für die fortdauernde Versagung des Arbeitsnachweises geltend gemacht.

Nach allem dem erscheint im vorliegenden Falle, der, wie keiner näheren Ausführung bedarf, gerade in den maßgebenden Punkten von dem durch das Urteil vom 17. März 1904 entschiedenen wesentlich verschieden ist, die Haftung des Beklagten für den dem Kläger erwachsenen Vermögensschaden und die Verpflichtung zur Erteilung eines Handzettels für den Kläger nicht begründet.“ . . .